
Pflichtenheft der Ratsleitung und der kantonsrätlichen Kommissionen ¹

(Vom 1. Januar 2020)

Die Ratsleitung,

gestützt auf § 12 Abs. 1 Bst. m der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Aufbau

Das vorliegende Pflichtenheft enthält allgemeine Bestimmungen für die Ratsleitung und die Kommissionen sowie besondere Bestimmungen für die Ratsleitung bzw. die jeweilige Kommission. Die besonderen Bestimmungen gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 2 Einberufung

¹ Nach § 25 Abs. 1 GOKR legen die Kommissionspräsidenten die Sitzungstermine fest, zweckmässigerweise nach vorgängiger Absprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher.

² Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass den Kommissionsmitgliedern genügend Zeit für die Vorbereitung zur Verfügung steht. Bei der jährlichen Sitzungsplanung ist darauf zu achten, dass sich allfällige Vakanzen möglichst gleichmässig auf die Fraktionen verteilen.

³ Sowohl die Mitglieder wie auch die bezeichneten Stellvertretungen sind mit den Einladungen und den Unterlagen zu bedienen. Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen für die Ratsleitung und die einzelnen Kommissionen gemäss § 23 ff.

§ 3 Sitzungsort

¹ Der Kommissionspräsident bestimmt den Sitzungsort. Das Sekretariat des Kantonsrates stellt eine Übersicht über die Sitzungslokale in kantonseigenen Gebäuden zur Verfügung.

² Falls Sitzungslokale in kantonalen Schulen benützt werden, geben die Rektorate Auskunft. Es können auch geeignete Sitzungsräume von Bezirken und Gemeinden oder ausnahmsweise Gaststätten benützt werden.

³ Wenn es die Aufgabe der Kommission erfordert, kann sie einen Augenschein vornehmen.

§ 4 Präsenz

¹ Ebenso wie die Mitglieder des Kantonsrates zur Teilnahme an den Ratsitzungen verpflichtet sind, besteht grundsätzlich auch für die Mitglieder der Ratsleitung und die Kommissionsmitglieder die Pflicht zur Teilnahme. Abmeldungen sind sowohl an den Kommissionspräsidenten wie auch an das Sekretariat zu richten.

² Die Protokollführer füllen unmittelbar nach der Sitzung das Formular „Präsenzmeldung“ aus und übermitteln es dem Sekretariat des Kantonsrates, welches die Auszahlung der Vergütungen an die Teilnehmenden veranlasst.

§ 5 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Ratsleitung, die Kommissionen und die Ausschüsse können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

² Jedes Ratsleitungs- bzw. Kommissionsmitglied kann verlangen, dass der Beschluss auf die nächste Sitzung vertagt wird.

³ Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung zu erwahren und im Protokoll festzuhalten.

§ 6 Nichteintreten und Rückweisung

¹ Auch in den Kommissionen wird, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist (§ 76 GOKR), eine Eintretensdebatte geführt. Der Aufgabe der Kommissionen entsprechend ist ein Nichteintretensbeschluss ein Antrag an den Kantonsrat, auf die Vorlage nicht einzutreten. Wenn die Kommission zum Entscheid gelangt, es sei dem Plenum Nichteintreten zu beantragen, braucht sie keine Detailberatung durchzuführen. Wenn der Rat allerdings entgegen des Kommissionsantrags Eintreten beschliesst, steht die Kommission diesfalls mit „leeren Händen“ da. Um dies zu vermeiden, sollte die Vorlage „eventuell“ durchberaten werden.

² Das gilt sinngemäss auch dann, wenn die Kommission beschliesst, Rückweisung der Vorlage zu beantragen. Mit diesem Beschluss ist ein Auftrag an den Regierungsrat zu verbinden, nämlich es sei die Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder ein zusätzlicher Bericht zu erstatten (§ 78 GOKR).

§ 7 Anträge

Nach § 26 Abs. 1 GOKR sind die Berichte und Anträge der Kommissionen den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat schriftlich bekanntzugeben. Davon ausgenommen sind die Anträge im Eintretensreferat des Kommissionsprechers. Die Kommission kann dem Kantonsrat selbst Bericht und Antrag erstatten. Bei Vorlagen des Regierungsrates wird jedoch in der Regel so verfahren, dass der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatungen die wichtigsten Erwägungen und die Anträge der Kommission wieder-

gibt. Gleiches gilt für Minderheitsanträge, wenn sie von mindestens drei Kommissionsmitgliedern unterstützt werden (§ 26 Abs. 2 GOKR).

§ 8 Teilnahme an der Beratung

Für die Kommissionsberatungen gelten die Vorschriften der GOKR nicht, dass ein Mitglied nicht mehr als zweimal über den gleichen Gegenstand sprechen darf (§ 80 Abs. 3 GOKR) und dass der Präsident die Sitzungsleitung abgeben muss, wenn er sich an der Beratung beteiligen will (§ 83 GOKR).

§ 9 Parlamentarische Vorstösse

¹ Zuweilen werden zusammen mit Vorlagen auch Motionen und Postulate behandelt (§ 67 Abs. 3 GOKR). Es steht nichts entgegen, dass sich die vorbereitenden Kommissionen im Gesamtzusammenhang auch mit diesem Teil einer Vorlage befassen. Die Kommissionen müssen jedoch zur Frage, ob ein bestimmter Vorstoss erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei, nicht Stellung nehmen, denn Antworten und Anträge des Regierungsrates zu Motionen und Postulaten werden generell nicht durch Kommissionen vorberaten (anders verhält es sich bei Einzelinitiativen; vgl. § 63 GOKR).

² Vorstösse, die den Kantonsrat selber betreffen, werden von der Ratsleitung beantwortet (§ 12 Abs. 1 Bst. h GOKR). Wenn nicht ein anderer Sprecher bestimmt wird, vertritt der Vizepräsident die Antwort der Ratsleitung im Rat.

§ 10 Abstimmungen

¹ In der Ratsleitung und in den Kommissionen werden Abstimmungen offen durchgeführt. Abstimmungsergebnisse werden nicht nach aussen kommuniziert, ausser es liegt Einstimmigkeit vor.

² Beschliesst die Ratsleitung oder die Kommission eine zweite Lesung, muss auch dann nicht Wiedererwägung mit qualifiziertem Mehr beantragt werden, wenn ein vom Ergebnis der ersten Lesung abweichender Antrag gestellt werden will.

³ Ein Beschluss der Ratsleitung oder der Kommission kann nur solange in Wiedererwägung gezogen werden, bis er gegenüber Dritten kommuniziert wurde. Ein Wiedererwägungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.²

§ 11 Informationsmittel

¹ Die Vorlagen werden den Kommissionen vom Regierungsrat zugestellt. Weitere Unterlagen stellt ihnen das zuständige Departement zur Verfügung, bei dem auch ergänzende Dokumentationen anzufordern sind.

² Um sich mit den zu behandelnden Problemen vertraut zu machen und ein eigenes Urteil bilden zu können, steht den Kommissionen eine ganze Palette von

Informationsmitteln zur Verfügung. Es kann hierzu auf § 27 ff GOKR verwiesen werden.

§ 12 Kommissionsgeheimnis

¹ Die Sitzungen der Ratsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Deshalb dürfen die Protokolle und sämtliche Sitzungsunterlagen der Ratsleitung und der Kommissionen grundsätzlich nicht herausgegeben werden. Ausgenommen sind alle ohnehin öffentlichen Unterlagen (Berichte und Vorlagen des Regierungsrates), die allen Kantonsratsmitgliedern und den Medien zugestellt werden.

² Die dem Kommissionsgeheimnis unterliegenden Unterlagen sind mit dem Vermerk «KOMMISSIONSINTERN» zu klassifizieren.

³ Die Ratsleitung und die Kommissionen können die Herausgabe ihrer Protokolle und Sitzungsunterlagen beschliessen. Sie können auch nur Auszüge herausgeben. Bei herauszugebenden Dokumenten ist der Klassifizierungsvermerk zu entfernen.

⁴ Bei der Zustellung ist die Klassifizierung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Unterlagen nicht in unbefugte Hände geraten. Um dies sicherzustellen, können die Unterlagen mit dem Geschäftsverwaltungsprogramm der Kantonsverwaltung zugestellt werden.

§ 13 Information

¹ Die Ratsleitung und die Kommissionen entscheiden selbst, ob und wie die Öffentlichkeit über die Kommissionsarbeit zu informieren ist (§ 34 GOKR). In der Praxis hat es sich bewährt, das Kommissionssekretariat zu beauftragen – allenfalls nach bestimmten Vorgaben – eine Medienmitteilung zu entwerfen, die dem Kommissionspräsidenten oder einem oder mehreren anderen Kommissionsmitgliedern vor der Verbreitung zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die bereinigte Medienmitteilung kann der Staatskanzlei zum Versand übergeben oder vom Kommissionssekretariat nach dem Medienverteiler der Staatskanzlei selbst versandt werden.

² Beabsichtigt die Ratsleitung oder eine Kommission, die Medien an einer Medienkonferenz zu informieren, so sind Ort und Termin mit dem Sekretariat des Kantonsrates abzusprechen, bevor die Einladungen verschickt werden.

§ 14 Berichterstattung

Die Ratsleitung und die Kommissionen bestellen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Berichtersteller zur Beratung ihrer Vorlage im Kantonsrat. Ist kein besonderer Berichtersteller bestimmt, erstattet bei der Ratsleitung der Vizepräsident und bei den Kommissionen der Kommissionspräsident den Bericht (§ 35 GOKR).

§ 15 Behandlung im Kantonsrat

¹ Bevor in der Kommission ausserordentliche Anträge entgegengenommen werden, ist deren Zulässigkeit mit dem Sekretariat des Kantonsrates abzusprechen. Ausserordentliche Anträge sind Anträge, die nicht explizit in der GOKR geregelt sind.

² Fragen zur Behandlung im Kantonsrat sind mit dem Sekretär des Kantonsrates bzw. dem Staatsschreiber zu klären.

§ 16 Ausstand

Es steht jedem Mitglied der Kommission frei, bei der Behandlung eines Geschäfts nach § 137 Abs. 2 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110) den Ausstand zu verlangen.

§ 17 Sekretariate

¹ Die Kommissionssekretariate sind die Einreichungsstelle aller an die Kommission und an die allfälligen Ausschüsse und Delegationen gerichteten Eingaben.

² Die Kommissionssekretariate koordinieren ihre Arbeit mit dem Sekretariat des Kantonsrates. Sie informieren aktiv über die Sitzungsplanung der Kommission, wobei grundsätzlich das Zustellen der jeweiligen Sitzungseinladungen genügt.

³ Die Kommissionssekretariate sind im Staatskalender aufgeführt.

§ 18 Ausschüsse und Delegationen

¹ Die Kommissionen können für die Vorberatung von wiederkehrenden oder einmaligen Geschäften Ausschüsse oder Delegationen bilden.

² Die Ausschüsse behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte grundsätzlich abschliessend und stellen dem Kantonsrat im Namen der Kommission Antrag. Wird in einem Ausschuss bei der Behandlung eines Geschäfts keine Einstimmigkeit erzielt, kann jedes Mitglied die Beschlussfassung durch die Gesamtkommission verlangen.

³ Der Kommissionspräsident ist für die Koordination zwischen den Ausschüssen verantwortlich. Er kann Geschäfte von besonderer Bedeutung nach Rücksprache mit dem Ausschussvorsitzenden der Gesamtkommission übertragen. Der Kommissionspräsident kann an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht selbst Ausschussmitglied ist.

⁴ Die Delegationen behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte für die Kommission vor und stellen der Gesamtkommission Antrag.

⁵ Die Sitzungen der Ausschüsse und Delegationen werden analog der Kommissionssitzung abgerechnet.

§ 19 Verhältnis zu den anderen Kommissionen

Berührt ein Geschäft, das einer anderen kantonsrätlichen Kommission zugewiesen worden ist, den Aufgabenbereich einer Kommission, kann diese von sich aus oder auf Einladung hin einen Mitbericht zu einem Geschäft erstatten. Die Kommission kann ihrerseits eine andere ständige Kommission zur Abgabe eines Mitberichts einladen, wenn das Geschäft ihr zugewiesen worden ist.

§ 20 Unterschriftenregelung

¹ Die Beschlüsse der Ratsleitung sind vom Präsidenten und vom Ratssekretär bzw. dem Staatsschreiber zu unterzeichnen. Für die Korrespondenz genügt die Unterschrift entweder des Präsidenten oder des Sekretärs des Kantonsrates bzw. des Staatsschreibers.

² Die Beschlüsse der Kommissionen und der Ausschüsse sind vom Präsidenten und vom Kommissions- bzw. Ausschusssekretär zu unterzeichnen. Für die Korrespondenz genügt die Unterschrift entweder des Präsidenten oder des Kommissions- bzw. Ausschusssekretärs.

³ Die Protokolle der Ratsleitung, der Kommissionen und Ausschüsse bzw. Delegationen werden vom jeweiligen Protokollführer unterzeichnet.

§ 21 IKT

Die Kommissionen können die Informatikmittel der Kantonsverwaltung benutzen. Eigene Sonderlösungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Ratsleitung. Die Koordination mit dem Amt für Informatik erfolgt durch das Sekretariat des Kantonsrates.

§ 22 Geschäftsverwaltungssoftware

¹ Die Ratsleitung und die Kommissionen können die Geschäftsverwaltungssoftware der Kantonsverwaltung für die elektronische Geschäftsverwaltung nutzen. Der Einsatz anderer Software für die Geschäftsverwaltung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Ratsleitung.

² Die Richtlinien des Regierungsrates für die Geschäftsverwaltung gelten auch für die Organe des Kantonsrates, welche die kantonale Geschäftsverwaltungssoftware verwenden.

³ Das Sekretariat des Kantonsrates ist für die Administration des Kantonsratsmandanten zuständig. Die Kommissionssekretariate sind für die Bereitstellung der Inhalte verantwortlich.

II. Virtuelle Sitzungen (Videokonferenzen) ³

§ 22a ⁴ Grundsatz

Die Sitzungen der Ratsleitung und der Kommissionen sind grundsätzlich vor Ort durchzuführen. In der besonderen oder der ausserordentlichen Lage können Kommissionssitzungen virtuell abgehalten werden.

§ 22b ⁵ Durchführung

¹ Der Kantonsratspräsident bzw. die Kommissionspräsidenten entscheiden, ob eine Sitzung der Ratsleitung oder einer Kommission virtuell per Videokonferenz abgehalten wird.

² Für die virtuellen Sitzungen per Videokonferenz wird das übliche Sitzungsgeld entschädigt, wenn sie durch das Kommissionssekretariat ordentlich protokolliert werden. Eine Spesenentschädigung für die Anreise oder Verpflegung wird nicht vergütet.

§ 22c ⁶ Sitzungseinladung

Zu einer virtuellen Kommissionssitzung muss, wie bei einer normalen Kommissionssitzung, fristgerecht eingeladen werden. Das heisst, es müssen die Traktandenliste, der Zeitpunkt sowie die Dauer der Sitzung bekannt sein sowie das Mittel, mit dem die Konferenz durchgeführt wird.

§ 22d ⁷ Sitzungsteilnahme

Für die virtuellen Sitzungen per Videokonferenz stellt das Amt für Informatik eine geeignete Plattform zur Verfügung. Um an der virtuellen Kommissionssitzung teilzunehmen, werden ein audio- und videofähiger Computer, ein Smartphone oder ein Tablet benötigt.

§ 22e ⁸ Datenschutz und Informatiksicherheit

¹ Das Kommissionsgeheimnis gilt auch bei virtuellen Kommissionssitzungen.

² Die Sitzungsteilnehmenden sind dafür verantwortlich, dass die Vertraulichkeit der virtuellen Kommissionssitzungen durch ihr Handeln und in ihren Räumen gewährleistet ist. Sitzungsteilnehmende müssen sich während der Sitzung alleine und an einem von der Öffentlichkeit abgeschirmten Ort befinden. An der Sitzung ausgetauschte Informationen dürfen nur von jenen Personen mitgehört werden, die involviert sein dürfen.

III. Besondere Bestimmungen für die Ratsleitung ⁹

§ 23 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit der Ratsleitung richtet sich nach § 12 GOKR.

² Die für den Vollzug der Geschäftsordnung erforderlichen Bestimmungen gemäss § 12 Abs. 3 GOKR werden als Richtlinien erlassen.

§ 24 Leitung, Sekretariat und Protokoll

¹ Der Präsident des Kantonsrates leitet die Sitzungen der Ratsleitung. Ist der Präsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Ratsleitung einen Stimmzähler zum Vorsitzenden.

² Das Sekretariat der Ratsleitung wird von der Staatskanzlei geführt. Sie besorgt auch das Protokoll der Ratsleitung.

³ Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das den Mitgliedern der Ratsleitung, allfälligen weiteren Sitzungsteilnehmern (auszugsweise), dem Regierungsrat und dem Sekretär des Kantonsrates bzw. dem Staatsschreiber abgegeben wird (§ 32 Abs. 4 GOKR).

§ 25 Einberufung

Grundsätzlich finden die Sitzungen der Ratsleitung im Anschluss an die Kantonsratssitzungen in Schwyz statt. An die Kantonsratssitzungen im Juni und im Dezember folgt keine Sitzung der Ratsleitung. Der Präsident kann bei Bedarf zu weiteren Sitzungen einladen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Staatswirtschaftskommission ¹⁰

§ 26 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit der Staatswirtschaftskommission (STAWIKO) richtet sich nach § 15 GOKR.

² Es können Absprachen mit der Rechts- und Justizkommission getroffen oder gemeinsame Delegationen gebildet werden.

§ 27 Delegationen

¹ Für die Prüfung in den Departementen werden Delegationen gebildet. Es wird für jedes Departement eine Delegation aus zwei oder drei Mitgliedern gebildet, wobei einem Ausschuss oder einer Delegation auch mehrere Departemente zugewiesen werden können.

² Die Delegationen bereiten in den zugewiesenen Bereichen die Geschäfte der Gesamtkommission (Voranschlag, Jahresbericht usw.) vor, nehmen mittels Visitationen, Stichprobenkontrollen usw. die parlamentarische Oberaufsicht in den zugewiesenen Bereichen wahr und bearbeiten Aufträge des Präsidiums und der Gesamtkommission. Sie erstatten der Gesamtkommission Bericht über ihre Aktivitäten und wesentlichen Erkenntnisse im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht.

§ 28 Sekretariat und Protokoll

Das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission wird von der Finanzkontrolle geführt. Diese besorgt auch das Protokoll.

§ 29 Besondere Fristen

Für die Vorberatung des Voranschlages und zur Einhaltung der Fristen gemäss § 16 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 kann die Staatswirtschaftskommission gegenüber § 44 Abs. 2 GOKR abweichende Fristen festlegen.

V. Besondere Bestimmungen für die Rechts- und Justizkommission ¹¹

§ 30 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Rechts- und Justizkommission (RJK) richtet sich nach § 16 GOKR.

§ 31 Sekretariat und Protokoll

Das Sekretariat der Rechts- und Justizkommission wird von der Staatskanzlei geführt. Diese besorgt auch das Protokoll. Über den Adressatenkreis der Kommissions- und Ausschussprotokolle ist jeweils Beschluss zu fassen.

§ 32 Interparlamentarische Geschäftsprüfung

Die Rechts- und Justizkommission vertritt den Kantonsrat in der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sowie der Interkantonalen Polizeischule.

VI. Besondere Bestimmungen für die Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen ¹²**§ 33** Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen (BSA) richtet sich nach § 17 GOKR.

§ 34 Sekretariat und Protokoll

Das Sekretariat der Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen wird vom Baudepartement geführt. Dieses besorgt auch das Protokoll.

VII. Besondere Bestimmungen für die Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr ¹³**§ 35** Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVKO) richtet sich nach § 18 GOKR.

§ 36 Sekretariat und Protokoll

Das Sekretariat der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr wird vom Volkswirtschaftsdepartement geführt. Das Protokoll wird in der Regel von einem Mitarbeiter desjenigen Departements geführt, dessen Geschäfte behandelt werden.

VIII. Besondere Bestimmungen für die Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit ¹⁴**§ 37** Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit (GSS) richtet sich nach § 19 GOKR.

§ 38 Sekretariat

Das Sekretariat der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit wird vom Departement des Innern geführt. Das Protokoll wird in der Regel von einem Mitarbeiter desjenigen Amtes geführt, welches das zu behandelnde Geschäft vorbereitet hat.

§ 39 Bürgerrechtsausschuss

¹ Für die Vorberatung der Bürgerrechtsvorlagen wird ein Bürgerrechtsausschuss mit vier Mitgliedern gebildet. Die Kommission wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Ausschusses. Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, kann es sich durch ein Mitglied der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit vertreten lassen, das dem Ausschuss nicht angehört.

² Der Präsident des Ausschusses nimmt an den Abstimmungen im Ausschuss teil und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Das Protokoll der Ausschusssitzungen wird allen Kommissionsmitgliedern zugestellt.

⁴ Die Mitglieder des Bürgerrechtsausschusses vertreten dessen Anträge im Rotationsprinzip vor dem Kantonsrat.

§ 40 Interparlamentarische Geschäftsprüfung

Die Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit vertritt den Kantonsrat in der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission für das Konkordat Laboratorium der Urkantone.

IX. Besondere Bestimmungen für die Kommission für Bildung und Kultur ¹⁵

§ 41 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Kommission für Bildung und Kultur (BKK) richtet sich nach § 20 GOKR.

§ 42 Sekretariat und Protokoll

Das Sekretariat der Kommission für Bildung und Kultur wird vom Bildungsdepartement geführt. Dieses besorgt auch das Protokoll.

§ 43 Interparlamentarische Geschäftsprüfung

Die Kommission für Bildung und Kultur vertritt den Kantonsrat in der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Fachhochschule Zentralschweiz.

X. Besondere Bestimmungen für die Aufsichtskommission für die Kantonalbank ¹⁶

§ 44 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Aufsichtskommission für die Kantonalbank (KRAK) richtet sich nach § 21 GOKR, nach § 22 des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank vom 17. Februar 2010 (SZKBG) und nach § 12b des Gesetzes über den Bürgerschaftsfonds des Kantons Schwyz vom 18. Mai 1972. Die KRAK bereitet für den Kantonsrat die Wahlen des Bankrates und des Bankpräsidenten vor und überprüft dabei namentlich die gesetzlichen Anforderungen der Kandidaten gemäss § 11 SZKBG.

§ 45 Einberufung und Sitzungsort

¹ Der Kommissionspräsident legt die Sitzungstermine in Absprache mit dem Bankpräsidenten und dem Sekretariat fest und veranlasst den Versand der Einladungen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, wird das als Stellvertretung bezeichnete Mitglied durch den Präsidenten nur bei längeren Absenzen aufgeboden und instruiert. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss der Kommission.

² Die Sitzungen finden in der Regel am Hauptsitz der Schwyzer Kantonalbank in Schwyz statt.

§ 46 Informationsmittel

Die zur Aufsicht benötigten Unterlagen werden den Kommissionsmitgliedern zur Hauptsache vom Inspektor, der Revisionsstelle oder anderen Organen der Schwyzer Kantonalbank zur Verfügung gestellt.

§ 47 Sekretariat und Protokoll

¹ Die Kommission bestellt ihr Sekretariat selber. Sie kann für die Vorbereitung der Wahlen geeignete externe Unterstützung oder das Sekretariat des Kantonsrates beiziehen.

² Über die Kommissionssitzungen wird ein summarisches Protokoll erstellt. Eine ausführliche Protokollführung muss von der Mehrheit der Kommission beschlossen werden.

³ Protokolle werden in Abweichung von § 32 Abs. 4 GOKR den ständigen Mitgliedern der Kommission gemäss den Grundsätzen der Datensicherheit zur Verfügung gestellt. Alle Protokolle werden im Original elektronisch unter Verschluss aufbewahrt und sind für Dritte nur nach Genehmigung durch die Kommissionsmehrheit zugänglich.

§ 48 Geheimhaltung

Viele Sachverhalte, die den Kommissionsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zur Kenntnis gelangen, unterliegen dem Bank- und Geschäftsgeheimnis. Die Kommissionsmitglieder sind diesen Geheimhaltungen verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Kommissionsmitgliedschaft weiter.

XI. Besondere Bestimmungen für die Spezialkommissionen¹⁷

§ 49 Sekretariat und Protokoll

Das Sekretariat einer Spezialkommission wird in der Regel von jenem Departement geführt, das für das vorzubereitende Geschäft zuständig ist. Dieses Departement besorgt auch das Protokoll.

§ 50 Auflösung

Bei Auflösung einer Spezialkommission stellt das Kommissionssekretariat sämtliche Kommissionsunterlagen dem Sekretariat des Kantonsrates zu.

§ 51 Inkrafttreten

¹ Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Pflichtenhefts werden die bestehenden Pflichtenhefte aufgehoben.

Im Namen der Ratsleitung
Der Präsident: Othmar Büeler
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ Ratsleitungsbeschluss vom 1. Januar 2020 mit Änderungen vom 24. Februar 2021.

² Neu eingefügt am 12. Februar 2025.

³ Haupttitel neu eingefügt am 24. Februar 2021.

⁴ Neu eingefügt am 24. Februar 2021.

⁵ Neu eingefügt am 24. Februar 2021.

⁶ Neu eingefügt am 24. Februar 2021.

⁷ Neu eingefügt am 24. Februar 2021.

⁸ Neu eingefügt am 24. Februar 2021.

⁹ Fassung vom 24. Februar 2021.

¹⁰ Fassung vom 24. Februar 2021.

¹¹ Fassung vom 24. Februar 2021.

¹² Fassung vom 24. Februar 2021.

¹³ Fassung vom 24. Februar 2021.

¹⁴ Fassung vom 24. Februar 2021.

¹⁵ Fassung vom 24. Februar 2021.

¹⁶ Fassung vom 24. Februar 2021.

¹⁷ Fassung vom 24. Februar 2021.